

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-50-10 li-bo

26. 11. 2019

Durchführung dualer Studiengänge in Spezialfachrichtungen außerhalb der Hochschule Harz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) hat dem Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 5. 9. 2019 dargelegt, dass in den Kommunen weitere Maßnahmen zur gezielten Nachwuchsgewinnung erforderlich sind und um eine befürwortende Stellungnahme zu der Absicht gebeten, den Kommunen zu empfehlen, die mit Rundschreiben V 08/2018 vom 21. 2. 2018 herausgegebene Empfehlung zur Durchführung der dualen Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz auch zur Durchführung anderer dualer Studiengänge in Spezialfachrichtungen entsprechend anzuwenden.

Das Innenministerium ist dem Wunsch gefolgt und hat mit Erlass an das Landesverwaltungsamt vom 21. 11. 2019 - 31.22-10112/4 - festgestellt, dass für eine solche Maßnahme die Zulassung einer Ausnahme durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA nicht erforderlich ist, da ihr insgesamt kein tarifrechtlicher Regelungsstatbestand zugrunde liegt. Darüber hinaus erhebt das Innenministerium keine Bedenken, auch für die Spezialfachrichtungen, für die keine tariflichen Regelungen bestehen, ebenso wie bei den dualen Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ an der Hochschule Harz entsprechend der Empfehlung des KAV zu verfahren.

Allerdings sei die Frage, ob eine Kommune im Hinblick auf die damit einhergehenden Haushaltsbelastungen diese tariflich nicht geregelten Leistungen eingehen dürfe oder solle, nicht entschieden. Dies habe die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Darüber hinaus seien die Vorgaben des Verbeamtungserlasses vom 12. 2. 2016 zu

beachten, so dass abzuwägen sei, ob eine Nachwuchsgewinnung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes in Beamtenverhältnis auf Widerruf nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeigneter sei.

Der Erlass ist zur weiteren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage